

SATZUNG

der Ortsgemeinde Schwedelbach über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 10.10.2017

Der Ortsgemeinderat Schwedelbach hat aufgrund § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung, am 20.09.2017 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung wird zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie zur Erzielung von städtebaulichen Maßnahmen in der Ortsgemeinde Schwedelbach erlassen. In § 2 wird der Bereich festgesetzt, in dem städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden und an dem ein besonderes Vorkaufsrecht besteht.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die nachgenannten Grundstücke in den Einmündungsbereichen Schulstraße/ Hauptstraße und Kollweilerstraße/ Hauptstraße, Ortsgemeinde Schwedelbach:

Pl.-Nr. 119/5, 119/2, 120/1, 80, 81/5

-Gestaltung und Sicherung der Verkehrsverhältnisse in den Einmündungsbereichen der Schulstraße/ Hauptstraße und Kollweilerstraße/ Hauptstraße

Die genannten Grundstücke sind in den beiliegenden Lageplänen (Anlage 1 und 2), Maßstab 1: 1000, die Bestandteil der Satzung sind, dargestellt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Swedelbach, den 10.10.2017

gez.

Hirsch
Ortsbürgermeister